

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 6. November 2008

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 1. Dezember 2008, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

2. Protokoll der Session vom 20. Oktober 2008

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2009

38/1/2008 Antrag Standeskommission
38/1/2008 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
(wird später zugestellt)
Referent: Grossrat Hans Büchler
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2009

39/1/2008 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Hans Büchler
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

5. Finanzplanung 2010-2014

40/1/2008 Antrag Standeskommission
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EG BGG)

35/1/2008 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Alfred Inauen
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)

36/1/2008 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

8. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.

37/1/2008 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

9. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV)

42/1/2008 Antrag Standeskommission
 Referent: Säckelmeister Sepp Moser

10. Programmvereinbarungen NFA 2008 - 2011

26/1/2008 Antrag Standeskommission
 Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

11. Geschäftsbericht 2007 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.

33/1/2008 Antrag Standeskommission
 Referent: Statthalter Werner Ebnetter

12. Landrechtsgesuche

41/1/2008 Berichte Standeskommission
 Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und
 Sicherheit
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann

13. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

Büro des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Gabi Weishaupt-Stalder

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Voranschlag für den Kanton I.Rh. für das Jahr 2009

Der Voranschlag wird nach der Genehmigung durch den
Grossen Rat in einem separaten Link unter Rubrik
"Allgemeines" veröffentlicht.

**Grossratsbeschluss
betreffend Festsetzung der Steuerparameter
für das Jahr 2009**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuergesetzes vom
25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2009 beträgt 85 %.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2009 beträgt 8 %.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2009 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2009 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz für das Jahr 2009 beträgt 40 %.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Finanzplanung 2010 - 2014

Die Angaben betreffend Finanzplanung 2010 - 2014 werden zusammen mit dem Voranschlag nach der Genehmigung durch den Grossen Rat veröffentlicht.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994 (BGBB),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 9 wird wie folgt geändert:

Den Bestimmungen des BGBB über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen landwirtschaftliche Ganzjahresbetriebe mit einer Gesamtheit von Grundstück, Bauten und Anlagen, für deren ortsübliche Bewirtschaftung mindestens 0.75 Standardarbeitskräfte nötig sind. Für die Berechnung der Betriebsgrösse nach Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen des Bundes.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) hat am 26. Juni 1998, am 20. Juni 2003 und letztmals am 5. Oktober 2007 einige Änderungen erfahren.

Seit dem 24. April 1994 besteht im Kanton Appenzell I.Rh. eine entsprechende Ergänzungsgesetzgebung. Aufgrund der Beratungen der Agrarpolitik 2007 (AP 2007) wurden die Kriterien bezüglich Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken einerseits und landwirtschaftlichen Gewerben andererseits neu festgelegt. In der Folge wurde die diesbezügliche Revision des Einführungsgesetzes an der Landsgemeinde 2005 gutgeheissen. Im Rahmen der neuen Runde der landwirtschaftlichen Gesetzgebung, der Agrarpolitik 2011 (AP 2011), wurde das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht wiederum in einigen Punkten revidiert. Diese Revision bedingt erneut eine Anpassung des kantonalen Einführungsgesetzes.

2.1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht bzw. dessen Anwendung wird auch weiterhin eine bedeutende Rolle in unserer von Streusiedlung geprägten Landschaft haben. Dabei wird die Festlegung der Grenze zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken einerseits und landwirtschaftlichen Gewerben andererseits unter Umständen sehr grosse Auswirkungen auf das Landschaftsbild nach sich ziehen.

2.2. Berechnung nach Standardarbeitskraft

Zu Beginn der Einführung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht wurde die Grenze zwischen landwirtschaftlichen Gewerben einerseits und landwirtschaftlichen Grundstücken andererseits mit der Hälfte einer bäuerlichen Familienarbeitskraft definiert. Zusätzlich konnten die Kantone für das Berggebiet diese Grenze den örtlichen Gegebenheiten anpassen. Diesen Spielraum nutzte der Gesetzgeber des Kantons Appenzell I.Rh. aus

und legte damals eine diesbezügliche Grenze von vier Hektaren fest. Im Rahmen der Revision 2005 musste neu zwingend auf die sogenannten Standardarbeitskräfte (SAK) abgestellt werden. Damals wurde im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht die Grenze zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben bei 0.75 SAK festgelegt und der kantonale Spielraum für eine mögliche Untergrenze auf 0.5 SAK fixiert.

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht lehnt sich in der Berechnungsgrundlage an die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV, SR 910.91) und dessen Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte an. Zusätzlich sind in Art. 2 lit. a der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB, SR 211.412.110) weitere Faktoren und Zuschläge eingeführt worden.

Im revidierten Art. 7 BGGB wird festgehalten, dass ein landwirtschaftliches Gewerbe eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen bildet, für welche bei landesüblicher Bewirtschaftung mindestens 1.0 SAK nötig ist. Die Kantone können diese Grenze bis auf 0.75 SAK senken.

2.3. Hochrechnungen auf Stufe Heimwesen mit Hilfe obgenannter Faktoren führen zu folgendem Ergebnis:

Bei einer ortsüblichen Bewirtschaftung und der Anwendung von einer Standardarbeitskraft als Grenze zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben fallen über 90 % der Heimwesen im Kanton Appenzell I.Rh. unter die landwirtschaftlichen Grundstücke.

Art. 5 BGGB stellt es den Kantonen wie bisher frei, auch Betriebe, welche eine Standardarbeitskraft nicht erreichen, ebenfalls den Bestimmungen des Gewerbebegriffes zu unterstellen. Die diesbezügliche Untergrenze liegt gemäss Art. 5 lit. a BGGB bei 0.75 SAK. Im Rahmen der Revision 2005 hatte der Kanton Appenzell I.Rh. bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Grenze bei 0.5 SAK festgelegt. Neu liegt diese Untergrenze bei 0.75 SAK. Mit dieser Grenze wären immer noch über 85 % aller Heimwesen im Kanton Appenzell I.Rh. lediglich den landwirtschaftlichen Grundstücken im Sinne des BGGB zuzuordnen.

2.4. Erhöhung der Mindestflächen durch die Kantone

Bereits bisher ist in Art. 58 Abs 2 BGGB festgelegt, dass landwirtschaftliche Grundstücke nicht in Teilflächen unter 25 Aren aufgeteilt werden dürfen. Neu bestünde die Möglichkeit, dass der Kanton diese Mindestflächen erhöhen könnte. Die Standeskommission ist jedoch der Meinung, dass von dieser Möglichkeit im Interesse der Rechtssicherheit kein Gebrauch

gemacht werden soll. Die Praxis hat gezeigt, dass die bestehende Grenze von 25 Aren nicht umstritten ist.

2.5. Höchstpreisbegrenzung

Der mögliche Höchstpreis gemäss Art. 66 BGG für landwirtschaftliche Liegenschaften berechnet sich aus den Durchschnittspreisen der letzten fünf Jahre für vergleichbare Objekte zuzüglich eines Zuschlages von 5 %. Neu bestünde die Möglichkeit, dass die Kantone diesen Zuschlag von 5 % auf 15 % anheben könnten. Die Standeskommission vertritt allerdings die Ansicht, dass die bestehende Regelung mit einem Zuschlag von 5 % weiterhin Anwendung finden soll. Ausserdem wurde die Berechnung des Höchstpreises Ende der 90er-Jahre in einem Streitfall vom Gericht festgelegt. An diesem System soll festgehalten werden.

Es wäre insbesondere gegenüber Eigentümern, die kürzlich Liegenschaften veräussert haben, stossend, wenn der Zuschlag nun angehoben würde. Die Standeskommission ist ausserdem der Meinung, dass eine Erhöhung des Höchstpreises auch im Blick auf die übrige politische Situation im Bereich der Landwirtschaft nicht gerechtfertigt ist.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

3.1. Ziff. I.

Im Rahmen der Revision des BGG ist vorgesehen, dass eine Mindestgrenze von 1.0 SAK erreicht werden muss, damit eine Liegenschaft als landwirtschaftliches Gewerbe gemäss BGG gilt. Bei der diesbezüglichen Berechnung soll auf die landesübliche Bewirtschaftung abgestellt werden. Dies hätte zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit 11 Hektaren Land, 13 Kühen und dazugehörigem Aufzuchtvieh die Grenze von 1.0 SAK knapp verpassen und demzufolge lediglich als landwirtschaftliches Grundstück gelten würde.

Nach Ansicht der Standeskommission ist die Grenze mit 1.0 SAK für den Kanton Appenzell I.Rh. zu hoch angesetzt. Sie erachtet es deshalb als angezeigt, von der Möglichkeit nach Art. 5 BGG Gebrauch zu machen und die Grenze im Rahmen des kantonalen Einführungsgesetzes auf 0.75 SAK zu senken.

3.2. Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht einzutreten und diesen wie vorgelegt der Landsgemeinde 2009 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 26. August 2008

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe
und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastge-
werbebesetz, GaG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen
Getränken vom 24. April 1994 (Gastgewerbebesetz, GaG),

beschliesst:

I.

Im Ingress wird der Ausdruck "... und Art. 57..." ersatzlos aufgehoben.

II.

Der bisherige Art. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die behördliche Kontrolle über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken wird unter der Oberaufsicht der Standeskommission durch das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt) und den Bezirksrat, dessen Beauftragte, die Organe der Lebensmittelkontrolle und die Kantonspolizei ausgeübt.

III.

Der bisherige Art. 4 lit. f wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Pensionen mit weniger als zehn Pensionären" ersetzt.

Der bisherige Art. 4 lit. g wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Alphütten für die Abgabe von Milchprodukten und einfachen Morgenessen sowie für die Übernachtung in Massenlagern, sofern sich das Angebot an weniger als zehn Personen richtet" ersetzt.

IV.

Der bisherige Art. 8 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Rechtsnatur" ersetzt:

¹Patente und Bewilligungen werden für bestimmte Räume und Plätze sowie für bestimmte Zeiten oder Anlässe an natürliche Personen erteilt.

²Patente und Bewilligungen lauten auf den Inhaber und sind nicht übertragbar.

³Der gleichen Person wird nur ein einziges Patent oder eine Bewilligung erteilt. In Ausnahmefällen können, wenn Gewähr für eine einwandfreie Führung der Betriebe gegeben ist, der gleichen Person zwei Patente oder Bewilligungen erteilt werden.

⁴Wird ein patent- oder bewilligungspflichtiger Betrieb durch einen Arbeitnehmer auf Rechnung eines Arbeitgebers geführt, so muss das Patent oder die Bewilligung auf die Person des verantwortlichen Arbeitnehmers lauten.

⁵An juristische Personen werden Patente und Bewilligungen nur erteilt, sofern diese einen für den Betrieb verantwortlichen Geschäftsführer bestellen, welcher die gleichen persönlichen Voraussetzungen und Aufgaben wie die übrigen Patent- oder Bewilligungsinhaber erfüllen muss.

⁶Unterhält eine öffentlich-rechtliche Körperschaft eine Kioskwirtschaft in einem ihr gehörenden Gebäude oder in dessen unmittelbarer Umgebung, so regelt der Bezirk der gelegenen Sache die für deren Führung erforderlichen Voraussetzungen.

V.

Der bisherige Art. 10 Abs. 1 wird durch eine neue lit. d mit dem Wortlaut "Gelegenheitswirtschaften" ergänzt.

VI.

Das Gastgewerbegesetz wird durch einen neuen Art. 13bis "Gelegenheitswirtschaften" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Das Patent für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt, in einem gelegentlich geöffneten Betrieb Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben.

VII.

Der bisherige Art. 14 lit. b wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Festwirtschaften" ersetzt.

Der bisherige Art. 14 lit. c wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Pensionen mit zehn bis 25 Gästen" ersetzt.

Der bisherige Art. 14 lit. f wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Kioskwirtschaften und Tankstellenshops" ersetzt.

Der bisherige zweite Teil des letzten Satzes des zweiten Abschnittes von Art. 14 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"... die Bewilligungen gemäss lit. e - g nur ohne Alkoholausschank."

Ausserdem wird der bisherige Art. 14 in einen Abs. 1, welcher die Aufzählung der Bewilligungsarten zum Gegenstand hat und in einen Abs. 2, welcher den Alkoholausschank regelt, unterteilt.

VIII.

Der bisherige Art. 15 wird durch einen neuen letzten Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Betrieb der Vereinswirtschaft muss im Rahmen der Vereinstätigkeit eine untergeordnete Stellung einnehmen.

IX.

Der Wortlaut der bisherigen Marginalie von Art. 16 wird aufgehoben und durch "Festwirtschaften" ersetzt.

Der bisherige Art. 16 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Bewilligung für eine Festwirtschaft berechtigt, bei besonderen Gelegenheiten Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.

X.

In Art. 17 wird der Ausdruck "6" durch "zehn" ersetzt.

XI.

Der bisherige Art. 20 wird neu zu Art. 19.

Ausserdem wird der neue Art. 19 Abs. 1 um den Wortlaut "... und ihnen das Morgenessen sowie Getränke abzugeben." ergänzt.

XII.

Der bisherige Art. 19 wird neu zu Art. 20.

Der Wortlaut der bisherigen Marginalie von neu Art. 20 wird aufgehoben und durch "Kioskwirtschaften und Tankstellenshops" ersetzt.

In neu Art. 20 Abs. 1 wird der Begriff "Kioskwirtschaft" um den Wortlaut "... und einen Tankstellenshop" ergänzt.

Der neue Art. 20 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Bezirksrat kann das Anbringen von einfachen Sitzgelegenheiten gestatten.

XIII.

Der bisherige Wortlaut von Art. 24 wird neu zu Abs. 1.

Der bisherige Art. 24 wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Mehrfachbewilligungen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 dieses Gesetzes werden von der Standeskommission erteilt.

XIV.

Der bisherige Art. 29 wird durch eine lit. e mit dem Wortlaut "Aufgabe des Betriebes" ergänzt.

XV.

In Art. 31 Abs. 2 wird der Ausdruck "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement" durch "Departement" ersetzt.

XVI.

Der Wortlaut der bisherigen Marginalie von Art. 35 wird aufgehoben und durch "Lärmimmissionen/Ordnungssperimeter" ersetzt.

Der letzte Satz des bisherigen Art. 35 Abs. 2 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

"... oder die Festlegung eines Ordnungssperimeters, welcher eine sich ausserhalb des Betriebes befindliche Fläche umfasst. Innerhalb des Ordnungssperimeters ist Art. 34 dieses Gesetzes anwendbar."

XVII.

Der bisherige Art. 38 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgeschenkt werden an offensichtlich Betrunkene und Personen, die dem Patent- oder Bewilligungsinhaber oder seinem Personal als geisteskrank, trink- oder drogensüchtig bekannt sind.

²Die Abgabe von alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht.

³Angebote einer unbestimmten Menge von alkoholischen Getränken zu einem bestimmten Preis sowie verschiedener alkoholischer Getränke zum gleichen Preis pro Masseinheit sind verboten, ausser sie bilden Teil eines Pauschalangebotes mit umfassenden, warmen Menues, beispielsweise bei Banketten oder Metzgeten.

XVIII.

In Art. 40 Abs. 2 wird der Ausdruck "g" durch "h" ersetzt.

XIX.

Der letzte Satz von Art. 45 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Das Departement kann Ausnahmen gestatten.

Der erste Satz von Art. 45 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Auf einer zu einem patentpflichtigen Betrieb gehörenden Aussenfläche sind Unterhaltungsanlässe zwischen 20.00 bis 23.00 Uhr nur mit Bewilligung des Bezirksrates gestattet und ab 23.00 Uhr verboten.

XX.

Der bisherige Art. 46 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Patent- und bewilligungspflichtige Betriebe dürfen ab 05.00 Uhr geöffnet werden.

²Polizeistunde ist 24.00 Uhr, mit Bewilligung des Bezirksrates für Dancingbetriebe 02.00 Uhr. Der Inhaber eines patentpflichtigen Betriebes kann ab der Polizeistunde die polizeiliche Schliessung des Betriebes verlangen.

³Der Polizeistunde schliesst sich eine Toleranzzeit von zwei Stunden, für Dancingbetriebe von einer Stunde an, nach welcher alle Gäste öffentliche Lokale verlassen haben müssen. Eine halbe Stunde vor Ablauf der Toleranzzeit dürfen keine Getränke oder Speisen mehr abgegeben werden.

⁴Der Bezirksrat kann die Verlängerung der Polizeistunde um höchstens drei Stunden bewilligen; die Toleranzzeit gemäss Abs. 3 dieses Artikels beträgt in diesen Fällen nur eine Stunde.

⁵Der Bezirksrat kann für bewilligungspflichtige Betriebe und Gartenwirtschaften frühere Schliessungszeiten festlegen und von einer Toleranzzeit absehen.

⁶Die Regelung weiterer Ausnahmen für Öffnungszeiten obliegt dem Grossen Rat.

XXI.

Der bisherige Art. 51 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Untersagt sind:

- a) der Verkauf von alkoholischen Getränken an Personen, die offensichtlich betrunken sind oder die dem Patentinhaber bzw. seinem Personal als geisteskrank, trunk- oder drogensüchtig bekannt sind;
- b) das Hausieren mit alkoholischen Getränken;
- c) der Ausschank alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in ständigen Verkaufslokalen sowie in Produktionsstätten oder deren unmittelbarer Umgebung, sofern nicht eine Bewilligung im Sinne von Art. 18 dieses Gesetzes vorliegt;
- d) der Verkauf von alkoholischen Getränken in Wohnräumen und die Abgabe durch Automaten.

²Der Verkauf bzw. die Abgabe von alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht.

XXII.

In Art. 53 Abs. 2 wird der Ausdruck "49" durch "47" ersetzt.

XXIII.

In Art. 55 wird der Ausdruck "... mit Busse bis Fr. 500.--..." durch "... mit Busse von Fr. 300.-- bis Fr. 1'000.--..." ersetzt.

XXIV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz; GaG)

1. Ausgangslage

Das geltende Gastgewerbegesetz stammt aus dem Jahre 1994. Es regelt im Wesentlichen die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle sowie die entgeltliche Beherbergung von Dritten. Zudem enthält es Bestimmungen für den Handel mit alkoholischen Getränken.

Die Gastronomiebranche hat sich seither teilweise markant gewandelt, was im Wesentlichen auf ein verändertes Verhalten der Konsumenten und Konsumentinnen zurückzuführen ist. Zudem sind im Verlauf der Jahre aber auch neue Betriebsformen (Besenbeizen, Tankstellenshops etc.) entstanden, die zu einer Konkurrenzierung der herkömmlichen Gastronomiebetriebe geführt haben. Die vorliegende Teilrevision soll in erster Linie der erwähnten Entwicklung Rechnung tragen. Ausserdem werden gewisse Präzisierungen, vor allem bezüglich der Polizeistundenregelung und formelle Anpassungen untergeordneter Natur vorgenommen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass Art. 56, wonach sich die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen Vorschriften der Gastgewerbegesetzgebung nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung richtet, im Rahmen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) angepasst bzw. der Ausdruck "kantonale Strafprozessordnung" durch "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung" ersetzt wird, weshalb im vorliegenden Landsgemeindebeschluss auf eine entsprechende Änderung verzichtet werden kann.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

2.1. Ziff. I. (Ingress)

Der bisherige Art. 57 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz) ist im Rahmen einer Revision aufgehoben worden, weshalb dieser im Ingress gestrichen werden kann. Demgegenüber ist Art. 41a des Alkoholgesetzes nach wie

vor in Kraft, gemäss welcher Vorschrift es für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern innerhalb des Kantons der Bewilligung einer kantonalen Behörde bedarf, weshalb der diesbezügliche Hinweis im Ingress zu belassen ist.

2.2. Ziff. II. (Art. 2)

Gemäss Art. 2 übt unter anderem das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement die Kontrolle über die Gastgewerbegesetzgebung aus. Aus gesetzestechnischen Gründen wird das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement nur einmal, und zwar in Art. 2 im vollen Wortlaut erwähnt. In den nachfolgenden Artikeln wird nur noch der Ausdruck "Departement" verwendet, auf welchen Umstand in der Klammerbemerkung hingewiesen wird. Bei dieser Änderung handelt es sich somit lediglich um eine solche redaktioneller Natur. Im Weiteren soll der Wortlaut von Art. 2 in redaktioneller Hinsicht dahingehend angepasst werden, damit klarer als bisher zum Ausdruck kommt, dass die Oberaufsicht über die Gastgewerbegesetzgebung bei der Standeskommission, der Vollzug und die Kontrolle hingegeben beim Departement und bei den Bezirken liegt.

2.3. Ziff. III. (Art. 4)

Gemäss Art. 4 lit. f fallen Pensionen mit mehr als sechs Pensionären unter die Bewilligungspflicht. Demgegenüber ist das Angebot von Übernachtungen in einer Alphütte erst aber einer Kapazität für zehn Personen bewilligungspflichtig. Eine derartige unterschiedliche Regelung erscheint durch keine triftigen Gründe gerechtfertigt, weshalb im Sinne einer Gleichbehandlung Pensionen erst dann der Bewilligungspflicht unterstehen sollen, wenn sie zehn und mehr Pensionären Platz bieten.

Im Weiteren wird lit. g der Rechtswirklichkeit angepasst, zumal es üblich ist, den in Alphütten übernachtenden Gästen jeweils das Morgenessen zu servieren. Demnach sollen neu Alphütten im Sinne von lit. g auch dann nicht der Bewilligungspflicht unterstehen, wenn sie ihren Gästen ein einfaches Morgenessen anbieten. Im Übrigen wird der Klarheit halber der Ausdruck "... in Massenlagern von weniger als zehn Personen;" durch "... in Massenlagern, sofern sich das Angebot an weniger als zehn Personen richtet;" ersetzt.

2.4. Ziff. IV. (Art. 8)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 2 des geltenden Gesetzes dürfen Patente und Bewilligungen nur an natürliche Personen erteilt werden. Diese Regelung trägt den heutigen Strukturen nicht mehr Rechnung, zumal es heutzutage auch üblich ist, dass beispielsweise juristische Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc.) über Gastgewerbebetriebe verfügen und die Betriebsleitung Angestellten überlassen. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, ist im

neuen Art. 8 Abs. 1 und Abs. 5 vorgesehen, dass Patente und Bewilligungen inskünftig auch an juristische Personen abgegeben werden, sofern diese einen für den Betrieb verantwortlichen Geschäftsführer bestellen, welcher die gleichen persönlichen Voraussetzungen und Aufgaben wie die übrigen Patent- oder Bewilligungsinhaber erfüllen muss. Dies betrifft vor allem die Pflicht zur Aufrechterhaltung von guter Sitte sowie Ruhe und Ordnung im Sinne von Art. 34.

Eine weitere Neuerung betrifft Art. 8 Abs. 3. Laut dem geltenden Art. 8 Abs. 3 darf bisher der gleichen Person nur ein einziges Patent oder eine Bewilligung erteilt werden. Der Grund dieser restriktiven Regelung liegt in Art. 9 Abs. 2, wonach der Patent- oder Bewilligungsinhaber seinen Betrieb unter eigener Verantwortung zu führen hat und die Betriebsführung weder ganz noch in wesentlichen Teilen anderen überlassen darf. Ausserdem ist dieser gestützt auf Art. 34 Abs. 1 zur Aufrechterhaltung von guter Sitte sowie Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb verantwortlich, wobei bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter dieser Pflicht nachzukommen hat. Der Pflicht zur persönlichen Betriebsführung durch den Patent- oder Bewilligungsinhaber hinsichtlich Ordnungs- und Qualitätsfunktion kommt im Interesse der auf dem Spiele stehenden Polizeigüter (öffentliche Ruhe und Ordnung sowie öffentliche Gesundheit) nach wie vor ein hoher Stellenwert zu. Im Interesse einer gewissen Flexibilität und von betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten drängt sich diesbezüglich jedoch eine Lockerung auf. In Ausnahmefällen soll deshalb gemäss dem revidierten Art. 8 Abs. 3 neu die Erteilung von zwei Patenten oder Bewilligungen an die gleiche Person möglich sein, sofern Gewähr für die einwandfreie Führung der Betriebe gegeben ist. Mit dieser Vorschrift wird insbesondere dem Umstand in angemessener Form Rechnung getragen, dass beispielsweise ein Betriebskonzept einen Hauptbetrieb und einen ganzjährig oder saisonal geführten Annexbetrieb vorsieht. Im Interesse einer einheitlichen Praxis soll für die Erteilung solcher Ausnahmegewilligungen die Standeskommission zuständig sein. Die entsprechende Kompetenz ist aus systematischen Gründen in Art. 24 im Rahmen eines neuen Abs. 2 zu stipulieren.

Mit dem neuen Abs. 6 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehörenden Räumlichkeiten bei speziellen Anlässen, insbesondere sportlicher oder kultureller Natur, beispielsweise im Mehrzweckgebäude Gringel oder in der Sporthalle Wühre, vom jeweiligen Veranstalter auf seine Rechnung eine Kioskwirtschaft geführt wird. Da solche Kioskwirtschaften nur während der beschränkten Dauer bzw. im Rahmen des betreffenden Anlasses unter von Anlass zu Anlass wechselnder personeller Leitung betrieben werden, soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Bezirk der gelegenen Sache die für deren Führung erforderlichen Voraussetzungen im konkreten Einzelfall regelt.

2.5. Ziff. V. (Art. 10)

Da neu die Patentart "Gelegenheitswirtschaften" eingeführt wird (vgl. dazu Ausführungen zu Ziff. VI.), ist Art. 10 Abs. 1 um eine entsprechende lit. d zu ergänzen.

2.6. Ziff. VI. (Art. 13bis)

In Kapitel "1. Ausgangslage" ist darauf hingewiesen worden, dass in den letzten Jahren auf dem Gebiete des Gastgewerbes neue Betriebsformen zum Beispiel Besenbeizen entstanden sind, die - sofern an diese nicht die gleichen Anforderungen wie an die herkömmlichen Gastgewerbebetriebe gestellt werden - zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Aus der Sicht von Inhabern patentpflichtiger Betriebe sollen deshalb diese Wettbewerbsverzerrungen durch den Erlass entsprechender Vorschriften beseitigt werden.

Eine Besenbeiz ist dadurch gekennzeichnet, dass in Räumlichkeiten, die in der Regel zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören und vielfach ausserhalb der Bauzonen gelegen sind, gelegentlich Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgegeben werden. Diese Betriebsform wird vom geltenden Gastgewerbegesetz nicht explizit erfasst. Sofern ein solcher Betrieb durchgehend geführt wird, ist dieser zwar bereits vom geltenden Recht erfasst bzw. er kann zweifellos unter die Wirtschaftsbetriebe im Sinne von Art. 10 lit. b subsumiert werden. Um die Unsicherheiten dieser rechtlichen Grauzone zu beseitigen, soll das Gastgewerbegesetz um einen Art. 13bis mit der Marginalie "Gelegenheitswirtschaften" ergänzt werden. Gemäss dieser Vorschrift berechtigt das Patent für eine Gelegenheitswirtschaft, in einem gelegentlich geöffneten Betrieb Speisen und Getränke an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben. Aufgrund dieser Formulierung sind Besenbeizen inskünftig in jedem Fall den Gelegenheitswirtschaften zuzuordnen. Das Charakteristikum der Gelegenheitswirtschaft besteht darin, dass diese nicht wie die übrigen Gastgewerbebetriebe - von den "Wirtesontagen" und den Betriebsferien abgesehen - regelmässig geöffnet sind, sondern je nach Bedürfnis der Gäste offen halten. Der Klarheit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Polizeistundenregelung selbstverständlich auch für Gelegenheitswirtschaften Gültigkeit hat.

In Anbetracht der Tatsache, dass in Gelegenheitswirtschaften, insbesondere in Besenbeizen eine umfassende Auswahl von Speisen und Getränken angeboten wird, die vielfach annähernd den Umfang des Angebotes eines herkömmlichen Speiserestaurants erreichen, erscheint es gerechtfertigt, die Gelegenheitswirtschaften als neue Patentart im Sinne von Art. 10 und nicht etwa als Bewilligungsart gemäss Art. 14 einzuführen. Diese Einteilung bedeutet, dass der Inhaber einer Gelegenheitswirtschaft bzw. einer Besenbeiz sämtliche Anforderungen in Bezug auf Hygiene und bauliche Anlagen über die Ausbildung bis zur Polizeistunden-

regelung wie die Inhaber von Beherbergungsbetrieben, Wirtschaftsbetrieben und Dancingbetrieben erfüllen muss. Dieser Umstand führt zu einer Eliminierung der erwähnten Wettbewerbsverzerrungen.

Abschliessend ist der Vollständigkeit halber noch darauf hinzuweisen, dass bei der Eröffnung und beim Betrieb einer Besenbeiz ausserhalb der Bauzonen zudem die einschlägigen Vorschriften der Raumplanungsgesetzgebung zu beachten sind, für deren Anwendung das Bau- und Umweltdepartement zuständig ist.

2.7. Ziff. VII. (Art. 14)

Weil zum einen die bisherige Bewilligungsart "Fest- und Gelegenheitswirtschaften" auf eine solche für "Festwirtschaften" reduziert wird und zum anderen die bisherige Bewilligungsart "Kioskwirtschaften" auf eine solche für "Kioskwirtschaften und Tankstellenshops" erweitert wird (vgl. dazu Ausführungen zu Ziff. IX. und XII.) sind die lit. b und f von Art. 14 entsprechend anzupassen. Ebenfalls anzupassen ist lit. c von Art. 14, weil neu der Betrieb einer Pension nicht bereits ab sechs, sondern erst ab zehn Gästen der Bewilligungspflicht untersteht (vgl. dazu Ausführungen zu Ziff. III.).

Da die Bewilligung für Alphütten neu generell zur Abgabe von alkoholfreien Getränken und nicht nur von Milchprodukten berechtigt (vgl. dazu Ausführungen zu Ziff. XI.), ist Art. 14 auch in diesem Punkt entsprechend anzupassen. Ausserdem ist dieser aus systematischen Gründen in einen Abs. 1 und 2 zu unterteilen.

2.8. Ziff. VIII. (Art. 15)

Laut Art. 15 berechtigt die Bewilligung für eine Vereinswirtschaft im Zusammenhang oder im Anschluss an Vereinsanlässe, den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen ohne Erwerbsabsichten Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben. Im Sinne einer Präzisierung ist Art. 15 dahingehend zu ergänzen, dass der Betrieb der Vereinswirtschaft im Rahmen der Vereinstätigkeit eine untergeordnete Stellung einnehmen muss. Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, dass - was in anderen Kantonen der Fall gewesen ist - Vereine zur Umgehung der Patentpflicht und der damit verbundenen höheren Anforderungen bezüglich Ausbildung des Betriebsinhabers, Räumlichkeiten etc. alleine mit dem Zweck eines Betriebes einer Wirtschaft gegründet werden, was zu einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung führen würde. Eine Vereinswirtschaft nimmt dann eine untergeordnete Stellung ein, wenn beispielsweise ein Schützenverein oder ein Fussballclub eine Wirtschaft betreibt, welche lediglich während oder nach einer Schiessübung oder einem Fussballmatch oder -training geöffnet ist.

2.9. Ziff IX. (Art. 16)

In Anbetracht der Tatsache, dass Gelegenheitswirtschaften neu in Art. 13bis als eigenständige Patentart eingeführt wird (vgl. dazu Ausführungen zu Ziff. VI.), ist Art. 16, welcher bisher die Fest- und Gelegenheitswirtschaften als Bewilligungsart zum Gegenstand hat, in dem Sinne anzupassen, dass dieser nur noch für Festwirtschaften Gültigkeit hat.

2.10. Ziff. X. (Art. 17)

Da gemäss dem revidierten Art. 4 lit. f Pensionen erst ab einer Kapazität für zehn Gäste bewilligungspflichtig sind (vgl. dazu Ausführungen zu Ziff. III.), ist der Wortlaut von Art. 17 an die neue Regelung anzupassen.

2.11. Ziff. XI. (neu Art. 19)

Aufgrund der Reihenfolge der abschliessenden Aufzählung der Bewilligungsarten in Art. 14, gemäss welcher die Bewilligungsart "Alphütten" vor jener der "Kioskwirtschaften und Tankstellenshops" rangiert, ist aus systematischen Gründen der Inhalt des bisherigen Art. 20 in Art. 19 und umgekehrt aufzuführen.

Im Sinne einer Liberalisierung soll die Bewilligung für eine Alphütte auch zur Abgabe von Morgenessen und alkoholfreien Getränken berechtigen. Mit dieser Ergänzung wird zudem den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen.

2.12. Ziff. XII. (neu Art. 20)

Unter Ziff. XI. ist bereits darauf hingewiesen worden, dass aus systematischen Gründen der Inhalt des bisherigen Art. 20 in Art. 19 und umgekehrt aufzuführen ist.

Seit der letzten Revision des Gastgewerbegesetzes ist eine weitere neue Bewirtungsart, nämlich die so genannten Tankstellenshops entstanden, indem in zu einer Treibstofftankstelle gehörenden Räumlichkeiten einfache Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgegeben werden. Da der Betrieb eines Tankstellenshops demjenigen einer Kioskwirtschaft am nächsten kommt, sollen die für die Kioskwirtschaften massgebenden Vorschriften auch für Tankstellenshops Gültigkeit haben. Ausserdem soll das Anbringen von einfachen Sitzgelegenheiten in Kioskwirtschaften und Tankstellenshops nicht bloss in Ausnahmefällen, sondern generell gestattet werden, da diese insbesondere in Tankstellenshops einem Bedürfnis entsprechen.

2.13 Ziff. XIII. (Art. 24)

Wie bereits unter Ziff. IV. erwähnt worden ist, fällt die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 8 Abs. 3 im Interesse einer einheitlichen Praxis in die Kompetenz der Standeskommission, weshalb Art. 24 um einen entsprechenden Abs. 2 zu ergänzen ist.

2.14. Ziff. XIV. (Art. 29)

Der bisherige Art. 29, welcher das Erlöschen der Bewilligung zum Gegenstand hat, ist in dem Sinne unvollständig, als bei der Aufgabe des Betriebes die Bewilligung nicht erlischt. Art. 29 wird deshalb um eine entsprechende lit. e ergänzt.

2.15. Ziff. XV. (Art. 31)

In Art. 31 Abs. 2 ist aus gesetzestechnischen Gründen der Ausdruck "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement" durch "Departement" zu ersetzen (vgl. dazu Ausführungen zu Ziff. II.).

2.16. Ziff. XVI. (Art. 35)

In der Vergangenheit ist es zum Ärger der unmittelbaren Nachbarschaft in der näheren Umgebung von gewissen Gastgewerbebetrieben regelmässig zu Nachtruhestörungen und Vandalismus durch Gäste gekommen, die spätnachts das Lokal verlassen haben. Da der Patent- oder Bewilligungsinhaber laut Art. 34 Abs. 1 zur Aufrechterhaltung von guter Sitte und Anstand sowie Ruhe und Ordnung nur in seinem Betrieb und in den entsprechenden Räumlichkeiten verantwortlich ist, konnte dieser in den oben geschilderten Fällen in keiner Weise für das inakzeptable Verhalten seiner Gäste zur Verantwortung gezogen werden. Um diese Lücke zu schliessen und den Betriebsinhaber in die Verantwortung miteinzubeziehen, soll Art. 35 Abs. 2 in dem Sinne ergänzt werden, dass bei Betrieben, deren Inhaber wiederholt der Vorschrift in Art. 34 betreffend Ordnungspflicht nicht nachkommt, im Sinne einer ultima ratio vor der behördlichen Schliessung ein Ordnungssperimeter festgelegt werden kann, der eine sich ausserhalb des Betriebes befindliche Fläche umfasst und in welcher Art. 34 anwendbar ist. Somit hat der Patent- oder Bewilligungsinhaber gestützt auf Art. 34 Abs. 2 auch auf dem Gebiet des Ordnungssperimeters dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch seine Gäste nicht übermässig gestört wird. Es versteht sich von selbst, dass ein Gastwirt nicht in extensiver Weise für das Verhalten seiner Gäste auf dem gesamten Nachhauseweg verantwortlich gemacht werden kann. Mit der Schaffung des Ordnungssperimeters soll jedoch insbesondere verhindert werden, dass sich Gäste nach dem Wirtshausbesuch länger als nötig in unflätiger und nachtruhestörender Weise in unmittelbarer Nähe des Betriebes aufhalten. Aus diesem Grunde sind denn auch derartige Ordnungssperimeter restriktiv festzulegen. Aufgrund von Art. 15 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) ist der be-

troffene Patent- oder Bewilligungsinhaber zudem vor Erlass eines Ordnungsperimeters anzuhören. Ausserdem ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die überwiegende Zahl von Gastgewerbebetrieben diesbezüglich zu keinerlei Klagen Anlass gibt. Die Stipulierung des Instituts des Ordnungsperimeters drängt sich einzig deshalb auf, weil sich die Gäste von vereinzelt Gastgewerbebetrieben beim Verlassen des Lokals spätnachts nicht korrekt verhalten.

2.17. Ziff. XVII. (Art. 38)

Die Abgabe von alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern an Jugendliche ist einerseits durch die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) und andererseits durch das Alkoholgesetz abschliessend geregelt. Gemäss Art. 11 Abs. 1 LGV dürfen alkoholische Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Zudem bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung vorbehalten. Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 lit. i Alkoholgesetz ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten. In Art. 38 Abs. 2 wird pro memoria festgehalten, dass sich die Abgabe von alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern an Jugendliche nach Bundesrecht bzw. den zitierten Bestimmungen richtet. Im Weiteren wird der übrige bisherige Inhalt von Art. 38 Abs. 2 aus systematischen Gründen in Abs. 1 integriert. Das heisst, es ist nach wie vor verboten, an offensichtlich Betrunkene und an Personen, die dem Patent- oder Bewilligungsinhaber als geisteskrank, trink- oder drogensüchtig bekannt sind, alkoholische Getränke auszuschenken.

In den letzten Jahren sind in einigen Kantonen neue Alkoholangebotsarten aufgetreten, welche insbesondere jüngere Leute zu exzessivem Alkoholkonsum verleiten. Um solchen für die Volksgesundheit schädlichen Angebotsarten im Kanton Appenzell I.Rh. rechtzeitig zu begegnen, werden neu gemäss Abs. 3 Angebote einer unbestimmten Menge von alkoholischen Getränken zu einem bestimmten Preis sowie verschiedener alkoholischer Getränke zum gleichen Preis pro Masseinheit verboten, ausser sie bilden Teil eines Pauschalangebotes mit umfassenden, warmen Menues, beispielsweise bei Banketten oder Metzgeten. Das Verbot im Sinne von Art. 38 dient der Volksgesundheit und liegt somit im öffentlichen Interesse.

2.18. Ziff. XVIII. (Art. 40)

In Art. 40 Abs. 2 geht es lediglich darum, einen offensichtlichen Fehler auszumerzen. Gemäss dem geltenden Wortlaut sind Inhaber von Betrieben gemäss Art. 14 (neu Abs. 1) lit. g verpflichtet, ein Verzeichnis mit Angaben der Personalien und Herkunft ihrer Logieryäste zu führen. Laut Art. 14 (neu Abs. 1) sind unter lit. g "Getränke- und Speiseautomaten" festgelegt. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass in Art. 40 Abs. 2 nicht Getränke- und

Speiseautomaten, sondern vielmehr Campingplätze im Sinne von Art. 14 (neu Abs. 1) lit. h gemeint sind. Der Wortlaut von Art. 40 Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.

2.19. Ziff. XIX. (Art. 45)

Laut Art. 45 Abs. 1 konnte der Bezirksrat bisher für geschlossene Gesellschaften (beispielsweise bei einem Hochzeitsanlass) Ausnahmen vom im gleichen Absatz festgeschriebenen Tanzverbot bewilligen. In Anbetracht der gewandelten Bedürfnisse sollte die Erteilung von derartigen Ausnahmegewilligungen auch für Tanzanlässe möglich sein, die nicht bloss einer beschränkten Anzahl von Gästen bzw. einer geschlossenen Gesellschaft offen steht. Im Interesse einer einheitlichen Bewilligungspraxis in allen Bezirken wird das Departement für die Erteilung entsprechender Ausnahmegewilligungen als zuständig erklärt.

Die Regelung von Art. 45 Abs. 3, wonach Unterhaltungsanlässe in einem zu einem patentpflichtigen Betrieb gehörenden Garten oder Platz erst ab 20.00 Uhr bewilligt werden können, macht wenig Sinn. Insbesondere ist nicht einzusehen, weshalb diese nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt bzw. am Nachmittag angesetzt werden können. Aus Gründen der Nachtruhe besteht lediglich ein öffentliches Interesse daran, dass diese ab 20.00 Uhr bewilligungspflichtig sind und nicht die ganze Nacht hindurch bis in die frühen Morgenstunden andauern. Sie sollen deshalb von 20.00 bis 23.00 Uhr bewilligungspflichtig und ab 23.00 Uhr verboten sein. Ausserdem soll im Interesse der Vermeidung einer Lücke im Gesetz der bisherige Ausdruck "Garten oder Platz" durch "Aussenfläche" ersetzt werden.

2.20. Ziff. XX. (Art. 46)

Die grundsätzliche Beschränkung der Öffnungsdauer der Gastgewerbebetriebe in den Nachtstunden dient der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Mit den Vorschriften der Polizeistunde wird also der Schutz von Polizeigütern, insbesondere die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in öffentlichen Lokalen und die Bewahrung der Nachtruhe gewährleistet. Die Polizeistundenregelung liegt somit unzweifelhaft im öffentlichen Interesse, weshalb daran festzuhalten ist.

Da jedoch die bisherige Schliessstundenregelung teilweise unklar ist und in der Vergangenheit im Vollzug zu Problemen Anlass gegeben hat, erfährt Art. 46 Abs. 2 und 3 eine Präzisierung. Neu wird in Art. 46 Abs. 3 festgeschrieben, dass eine halbe Stunde vor Ablauf der Toleranzzeit keine Getränke oder Speisen mehr an die Gäste abgegeben werden dürfen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass für Hotelgäste die Polizeistundenregelung keine Gültigkeit hat. Diese dürfen auch nach Eintritt der Polizeistunde in einen zu einem Hotelbetrieb (Beherbergungsbetrieb) gehörenden bzw. integrierten Restaurant bedient

werden und sich darin aufhalten, denn diese haben mit dem Gastwirt einen so genannten Beherbergungsvertrag abgeschlossen, der ihnen das Recht gibt, sich während der Nacht im Betrieb aufzuhalten bzw. dort die Nacht zu verbringen.

Abs. 5 erfährt ebenfalls eine Präzisierung, wonach der Bezirksrat nicht bloss die Öffnungszeiten für die bewilligungspflichtigen Betriebe im Sinne von Art. 14 Abs. 1, sondern im Interesse der öffentlichen Ordnung auch jene von Gartenwirtschaften von patentpflichtigen Betrieben gemäss Art. 10 Abs. 1 festzulegen hat. Aufgrund dieser Neuerung kann somit der örtlich zuständige Bezirksrat die regelmässige Schliessung einer Gartenwirtschaft vor der ordentlichen Polizeistunde anordnen. Eine derartige Regelung liegt zweifellos im Interesse der unmittelbaren Nachbarschaft einer Gartenwirtschaft.

2.21. Ziff. XXI. (Art. 51)

In Art. 51 Abs. 2 wird auf das Bundesrecht verwiesen (vgl. dazu Ausführungen zu Ziff. XVI.). Dies hat zur Folge, dass der bisher gestützt auf Art. 51 Abs. 1 lit. a letzter Halbsatz erlaubte Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche vor dem 16. Altersjahr - die im Auftrag von Personen handeln, deren Aufsicht sie unterstehen - neu untersagt ist.

Die Änderung in Art. 51 Abs. 1 lit. c betrifft lediglich die Korrektur eines sinnstörenden Fehlers. Gemäss dem jetzigen Wortlaut von Art. 51 Abs. 1 lit. c ist der Ausschank alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle "in Räumen gemäss Art. 50 Abs. 1 dieses Gesetzes" verboten. Die Räume nach Art. 50 Abs. 1 umfassen unter anderem auch Gastgewerbebetriebe, in denen der Ausschank von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle eben gerade zugelassen ist. Mit der erwähnten Vorschrift von Art. 51 lit. c kann vernünftigerweise nur gemeint sein, dass lediglich in Verkaufslökalen der Ausschank verboten ist.

2.22. Ziff. XXII. (Art. 53)

In Abs. 2 wird fälschlicherweise auf die Inhaber von Patenten gemäss Art. 49 verwiesen. Hier geht es vielmehr um die Patentinhaber im Sinne von Art. 47. Bei der Änderung betreffend Art. 53 Abs. 2 handelt es sich somit lediglich um eine solche redaktioneller Natur.

2.23. Ziff. XXIII. (Art. 55)

In Art. 55 wird das Bussenmaximum von bisher Fr. 500.-- auf Fr. 1'000.-- angehoben, damit insbesondere bei wiederholten Verstössen gegen die Polizeistundenregelung im Sinne einer verbesserten Generalprävention höhere Bussen als bisher ausgefällt werden können.

2.24. Ziff. XXIV. (Inkrafttreten)

Keine Bemerkungen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GaG) einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2009 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 9. September 2008

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons
Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone
St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. wird gemäss der Botschaft der Ständekommission an den Grossen Rat vom 9. September 2008 ein Kredit von Fr. 2'552'000.-- gewährt.

II.

Die Ständekommission wird ermächtigt, formell die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. zu erklären.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.

1. Ausgangslage

Unter dem Begriff "POLYCOM" wird schrittweise bis zum Jahre 2012 ein nationales, die gesamte Fläche der Schweiz umfassendes Sicherheitsfunknetz aufgebaut, das die heutigen Kommunikationsbedürfnisse von Polizei, Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz, Grenzwachtkorps, Teilen der Armee sowie weiterer Sicherheits- und Rettungsorganisationen optimal abdeckt. Das diesbezügliche Projektmanagement wird durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz wahrgenommen. Das Sicherheitsfunknetz POLYCOM kann - da es sich um ein einheitliches und homogenes Übermittlungssystem handelt - von sämtlichen Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemeinsam genutzt werden. Die organisationsübergreifende Kommunikation zwischen Polizei, Feuerwehr, Sanität, Grenzwachtkorps, Zivilschutz und Teilen der Armee wird dadurch wesentlich vereinfacht, was sich in einer verbesserten Zusammenarbeit der Rettungs- und Interventionsdienste im Ereignisfall niederschlagen dürfte, zumal diese derzeit Funksysteme verwenden, die teilweise miteinander nicht kompatibel sind. Dieser Umstand erschwert die erfolgreiche Zusammenarbeit der Rettungsorganisationen, insbesondere deren effiziente Führung. Da POLYCOM als nationales Sicherheitsfunknetz installiert wird, beteiligt sich der Bund massgeblich an den diesbezüglichen Investitions- und Unterhaltskosten. Das POLYCOM-Funknetz wird sich im Endausbau aus Teilsystemen zusammensetzen, die von den Kantonen eigenständig nach ihren Bedürfnissen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes realisiert werden.

Am 4. März 2008 nahm die Ständekommission von einem unter der Federführung des Finanzdepartementes des Kantons St.Gallen ausgearbeiteten Strategiebericht zur Einführung des Funksystems POLYCOM in den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. im positiven Sinne Kenntnis. Dieser Strategiebericht fand auch die Zustimmung der Regierungen der Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh. Der diesbezügliche Schlussbericht, welcher wiederum auf Zustimmung der drei Kantonsregierungen gestossen ist, wurde im Spätsommer 2008 vorgelegt.

2. Notwendigkeit eines neuen Funknetzes

Das Mobilfunknetz der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. hat mittlerweile ein Alter erreicht, in dem sich zunehmend Mängel und Schwächen bemerkbar machen. Die Beschaffung von Ersatzteilen und Nachfolgeräten ist nicht mehr garantiert. Ein vollständiger Ausfall der bisherigen Systeme ist jederzeit möglich. Um diese Gefahr zu bannen, müsste zumindest der bestehende Mobilfunk auf ein Ersatzsystem migriert werden. Die Sprachübermittlung im Sanitätsbereich erfolgt unverschlüsselt und kann ohne grossen technischen Aufwand durch Unbefugte abgehört werden. Dadurch können auch polizeiliche Aktionen, insbesondere durch Dritte leicht durchschaut oder behindert werden. Bei der Übermittlung von sensitiven Daten können die Forderungen des Personen- und Datenschutzes nicht mehr erfüllt werden. Dieser Nachteil entfällt bei POLYCOM, da es sich bei diesem System um ein digitales Bündelfunknetz handelt, welches sich für Sprech- und für Datenfunk eignet, wobei die Funkkommunikation grundsätzlich verschlüsselt erfolgt. Im Weiteren ist die funktechnische Versorgung der Sicherheits- und Rettungskräfte nicht immer möglich. Da jede Rettungs- und Sicherheitsorganisation eigene Frequenzen verwendet, ist eine übergreifende Kommunikation im Ereignisfall kaum möglich. Die Koordination der Einsatzkräfte ist dadurch nachhaltig erschwert oder behindert. Schliesslich genügen die bisherigen Funkverkehrskapazitäten heute nicht mehr und sind vielfach ausgelastet.

3.1. Technischer Beschrieb

Das POLYCOM-Teilnetz der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. besteht aus folgenden Kompetenzen:

- Rund 81 Antennenstandorte, bestehend aus Basisstationen und Richtfunkverbindungen, versorgen die Kantonsgebiete. Jede Basisstation ist mindestens mit acht Mobilfunkkanälen ausgestattet. Die Basisstationen sind zusätzlich mit Richtfunkverbindungen gekoppelt, damit die Verbindungen über Richtstrahl sichergestellt sind. Es ist damit keine Festnetzerschliessung der Basisstationen vorgesehen;
- Für die gesamte Kommunikation schalten insgesamt neun Vermittler (zwei Hauptvermittler und sieben Nebenvermittler) die Verbindungen zwischen den Nutzerorganisationen und bewerkstelligen die Kommunikation nach innen und aussen;
- Das Festnetz verbindet die Vermittler miteinander. Dieses besteht aus Richtfunkverbindungen sowie einer redundanten Verbindung zu den zwei Hauptvermittlern.

Als Standorte der benötigten Antennen sind die Bezirke Appenzell, Rüte, Gonten und Oberegg vorgesehen (vg. dazu Übersichtsplan im Anhang zu dieser Botschaft). Dabei sollen mindestens 92 % der gesamten Kantonsflächen mit POLYCOM versorgt werden können, damit eine problemlose Kommunikation sichergestellt ist. Die ermittelten Bedürfnisse der Kantone zeigen, dass acht Kanäle nötig sind, damit alle Nutzergruppen mit einer ausreichenden

Kommunikation versorgt werden können. Auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen werden es zwölf Kanäle sein, um die erweiterten Verkehrsbedürfnisse der Stadt St.Gallen ergänzend erfüllen zu können.

Die Basisstationen sind in einer Ringstruktur eingebunden. Bei Ausfall beispielsweise einer Richtfunkstrecke können alternative Richtfunkwege diese Aufgabe übernehmen. Jeder Standort wird mit einer unterbruchsfreien Stromversorgung mit einer Autonomie von mindestens vier Stunden ausgerüstet. Mit lokal eingesetzten Zusatzgeräten kann diese Autonomie verlängert werden.

3.2. Strahlung

Die elektromagnetische Strahlung der Antennenstandorte unterliegt in Analogie zu den Mobilfunkantennen der Überprüfung nach der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV). Die Einhaltung der diesbezüglichen Grenzwerte ist durch die zuständigen Stellen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu überprüfen. Fachleute gehen davon aus, dass die Strahlung von POLYCOM-Funkantennen weit geringer ist als diejenige von herkömmlichen Mobilfunkantennen.

3.3. Tunnel- und Gebäudeversorgung

Aufgrund der schlechten Funkausbreitung im Tunnel (im Gegensatz zum Freiraum) sind in längeren Tunnels spezielle Funkanlagen notwendig, um die Kommunikation innerhalb des Tunnels sicherzustellen. Kürzere Tunnels werden oft direkt durch den Freiraum mitversorgt, weshalb in solchen Fällen die Installation einer Tunnelfunkanlage nicht nötig ist. Sämtliche Autobahntunnels werden funktechnisch durch das Bundesamt für Strassen ausgerüstet. Neben dem Freiraum und den Tunnels sind auch einzelne Gebäude (Parkhäuser, Einkaufszentren, Unterführungen etc.) funktechnisch zu versorgen. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist die Funkversorgung für das Spital und die Wühre vorgesehen.

4. Alternativen

Aufgrund der beträchtlichen Kosten des Projektes POLYCOM wurden die nachfolgenden Varianten im Sinne von Alternativen geprüft.

4.1. Variante Status quo / Konventionelle nichtkompatible Einzelnetze

Bei dieser Variante würden die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. auf die Realisierung des vorgesehenen flächendeckenden Teilnetzes "POLYCOM St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh." verzichten. Es ergeben sich folgende Feststellungen:

- Das Netz der Kantonspolizei bzw. jenes des Kantons St.Gallen müsste ohnehin umgehend erneuert werden, da die Garantie für das heutige Netz der Kantonspolizei St.Gallen abläuft;

- Für das bestehende Funknetz der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. würde ein Upgrade geplant. Der Kostenrahmen für einen solchen Upgrade bewegt sich in der Grössenordnung von rund Fr. 3 Mio. für beide Kantone.

4.2. Alternativlösung für ein kantonales Funknetz

Anstatt der Realisierung eines flächendeckenden Teilnetzes (POLYCOM St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.) würde bei dieser Variante eine neue Gesamtlösung für die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. evaluiert. Dabei könnten beispielsweise die Technologievarianten TETRA, GSM, digitales Festkanalsystem (z.B. ASTRO), POLYCOM-nicht-Siemens (z.B. TETRAPOL von AEG) geprüft werden. Die möglichen Alternativvarianten wurden nach folgenden Kriterien miteinander verglichen:

- Verfügbarkeit auf dem Markt;
- Vergleichswerte / Referenzen;
- Frequenzökonomie;
- Bundesbeteiligungen;
- Kompatibilität zu POLYCOM;
- Termine;
- Kurz- bis mittelfristige Realisierbarkeit.

Mögliche Alternativen zum POLYCOM-Projekt sind in der folgenden Tabelle dargestellt und deren Vor- und Nachteile kommentiert:

		TETRA		GSM (PTT)		Digitales Festkanalsystem		"POLYCOM-nicht-Siemens"
1)	+	Produkte auf dem Markt erhältlich	–	Noch keine Produkte auf dem Markt erhältlich	+	Produkte auf dem Markt erhältlich	+	Produkte auf dem Markt erhältlich
2)	+	Referenznetze in Betrieb	–	Keine Referenzen vorhanden, noch nirgends in Betrieb	+	Bewährte Technologie / Referenznetze in Betrieb	+	Referenznetze in Betrieb
3)	+	Frequenzökonomisch für viele Nutzer ausgelegt	+	Frequenzökonomisch für viele Nutzer ausgelegt	–	Wenig Frequenzökonomisch (→ BAKOM!), für wenige Nutzer ausgelegt	+	Frequenzökonomisch für viele Nutzer ausgelegt
4)	–	Keine Beteiligungen seitens Bund	–	Keine Beteiligungen seitens Bund	–	Keine Beteiligungen seitens Bund	–	Keine Beteiligungen seitens Bund
5)	–	Insellösung	–	Insellösung	–	Insellösung	–	Kompatibilität evtl. nicht gewährleistet
6)	+	Inbetriebnahme kurz- bis mittelfristig möglich	–	Inbetriebnahme kurz- bis mittelfristig nicht möglich, da Verfügbarkeit in den nächsten Jahren ungewiss	+	Inbetriebnahme kurz- bis mittelfristig möglich	–	Inbetriebnahme kurz- bis mittelfristig nicht möglich, da Siemens alleiniger Anbieter in CH und mögliche Lieferanten aus D/F zum gleichen Konzern gehören
7)	+	Variante wird als realisierbar eingestuft	–	Variante wird als nicht realisierbar eingestuft	+	Variante wird als realisierbar eingestuft	–	Variante wird als nicht realisierbar eingestuft

Die Realisierung einer der genannten Alternativvarianten würde zu folgenden Nachteilen führen:

- Die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. würden damit als erste Kantone die Empfehlungen des Bundesrates, des Bundesamtes für Strassen, der Sanitätsdirektorenkonferenz, der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz, des Interessenverbandes für Rettungswesen, der Konferenz der Kommandanten der Kantonspolizeien und der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission zugunsten des POLYCOM-Systems verwerfen.
- Ein nachträglicher Wechsel zum POLYCOM-System wäre aus Gründen des Investitionsschutzes ausgeschlossen. Die funktechnische Situation in den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. käme zumindest in den nächsten 15 Jahren einer Insellösung gleich.
- Sollte POLYCOM nicht fristgerecht realisiert werden, ist mit Lücken in der Sicherheitsversorgung der Bevölkerung zu rechnen.

5. Finanzierung

5.1. Kostenverteiler

Gemäss Kostenverteiler ist vorgesehen, dass von den anfallenden Investitionskosten und den laufenden Betriebskosten 85 % auf den Kanton St.Gallen, 10 % auf den Kanton Appenzell A.Rh. und 5 % auf den Kanton Appenzell I.Rh. entfallen. Der dieser Aufteilung zugrunde liegende Schlüssel berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der funktechnisch zu erschliessenden Fläche, der Bevölkerungszahl und der Anzahl der Endgeräte (Nutzer), was für den Kanton Appenzell I.Rh. einen gerundeten Anteil von 5 % ergibt.

5.2. Investitionskosten

Es ist von folgenden Investitionskosten (Zahlen gerundet) auszugehen:

Gesamtinvestitionen (inkl. Mehrwertsteuer)

Bruttoinvestitionen (POLYCOM-Teilnetz St.Gallen,
Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.)

Fr. 78'433'000.--

Bundesbeiträge nach Projektabschluss

Fr. 27'396'000.--

Nettoinvestitionen POLYCOM St.Gallen, Appenzell A.Rh.
und Appenzell I.Rh.

Fr. 51'037'000.--

Beteiligung Kanton St.Gallen (85 % der Nettoinvestitionen)

Fr. 43'381'000.--

Beteiligung Kanton Appenzell A.Rh. (10 % der Nettoinvestitionen)

Fr. 5'104'000.--

Beteiligung Kanton Appenzell I.Rh. (5 % der Nettoinvestitionen)

Fr. 2'552'000.--

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich die Stadt St.Gallen mit Fr. 2 Mio. am Anteil des Kantons St.Gallen beteiligt.

5.3. Betriebskosten

Die Betriebskosten betragen auf der Basis der heutigen Kostenstruktur pro Jahr Fr. 1'843'500.--. Nach Abzug der Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 398'000.-- wird die verbleibende Summe von Fr. 1'445'500.-- nach dem in Ziff. 5.1. aufgeführten Schlüssel auf die drei Kantone verteilt. Für den Kanton Appenzell I.Rh. beträgt der Anteil somit Fr. 72'275.--. In diesen Kosten sind alle Gebühren (Mietleitungen, Konzessionen, Entschädigungen für Gerätewartung, Unvorhergesehenes etc.) eingerechnet.

6. Formeller Beitritt

Die Beteiligung der drei Kantone am Projekt POLYCOM erfolgt in formeller Hinsicht durch den Abschluss eines entsprechenden Vertrages. Laut Ziff. II. des Landsgemeindebeschlusses soll die Standeskommission ermächtigt werden, die diesbezügliche Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. zu erklären.

7. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2009 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 9. September 2008

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Personalverordnung (PeV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Personalverordnung vom 30. November 1998 (PeV),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 12 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Ferien" ersetzt:

¹Der Arbeitgeber gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jedes Kalenderjahr 23 Arbeitstage bezahlte Ferien; bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden und ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, unter Einschluss dieses Jahres, erhalten sie 28 Arbeitstage bezahlte Ferien.

²Für ein unvollendetes Kalenderjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr zu gewähren.

³Die Ferien sind in der Regel im Verlaufe des betreffenden Kalenderjahres zu beziehen, pro Jahr mindestens zwei Wochen zusammenhängend. Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV)

1. Ausgangslage

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 PeV gewährt der Kanton Appenzell I.Rh. seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwischen dem 20. und 50. Altersjahr jedes Jahr 20 Arbeitstage, bis zum vollendeten 20. Altersjahr und ab dem vollendeten 50. Altersjahr 25 Arbeitstage bezahlte Ferien. Anlässlich der Lohnverhandlungen für das Jahr 2009 mit dem Staatspersonalverband sind unter anderem bezüglich der Ferienregelung Vergleiche mit den umliegenden Kantonen angestellt worden. Dabei musste zur Kenntnis genommen werden, dass der Kanton Appenzell I.Rh. diesbezüglich einen gewissen Nachholbedarf hat. Die Ständeskommission konnte mit dem Staatspersonalverband dahingehend einen Konsens finden, dass im Rahmen der "Lohnrunde 2009" der Ferienanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung um drei Tage pro Jahr erhöht werden soll.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

Ziff. I.

Der Vergleich der Ferienregelungen mit den umliegenden Kantonen zeigt folgendes Bild:

Kanton Appenzell A.Rh.

- 25 bezahlte Ferientage für Angestellte bis zum 50. Altersjahr
- 30 bezahlte Ferientage für Angestellte ab dem vollendeten 50. Altersjahr

Kanton St.Gallen

- 20 bezahlte Ferientage bis zum 50. Altersjahr
- 25 bezahlte Ferientage ab dem vollendeten 50. Altersjahr
- 25 bezahlte Ferientage bis zum vollendeten 20. Altersjahr und für Lehrlinge
- 30 bezahlte Ferientage ab dem vollendeten 60. Altersjahr

Kanton Thurgau

- 30 bezahlte Ferientage während der Ausbildungszeit, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr
- 27 bezahlte Ferientage bis zum vollendeten 20. Altersjahr
- 23 bezahlte Ferientage bis zum vollendeten 49. Altersjahr
- 27 bezahlte Ferientage bis zum vollendeten 59. Altersjahr
- 30 bezahlte Ferientage ab dem vollendeten 60. Altersjahr

Dieser Vergleich zeigt, dass eine Anhebung des Ferienanspruches um drei Tage pro Jahr angemessen erscheint. Mit der vorgesehenen Erhöhung des Ferienanspruchs bewegt sich der Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich mit den übrigen Kantonen der Ostschweiz immer noch nicht im vorderen Bereich. Ausserdem wird sich damit auch die Attraktivität des Kantons Appenzell I.Rh. als Arbeitgeber verbessern, was insbesondere deshalb von Bedeutung ist, weil für gewisse Tätigkeiten, beispielsweise bei den Pflegeberufen, der Arbeitsmarkt nach wie vor ausgetrocknet ist.

Bereits bisher wurden die Ferien in der Praxis pro Kalenderjahr abgerechnet. Diese Abrechnungsweise ist in der Privatwirtschaft und in vielen Kantons- sowie Gemeindeverwaltungen weit verbreitet. Art. 12 der Personalverordnung soll daher so angepasst werden, dass die Abrechnungsperiode nominal auf Kalenderjahre lautet.

Im Sinne einer Präzisierung der ebenfalls bereits bestehenden Praxis wird ausdrücklich festgehalten, dass der Anspruch auf längere Ferien auch im Kalenderjahr besteht, in dem der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin 20 Jahre oder 50 Jahre alt wird.

Ziff. II.

Es erscheint zweckmässig, den vorliegenden Grossratsbeschluss nicht gleichzeitig mit dessen Annahme, sondern auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen, ansonsten der zusätzliche Ferienanspruch von drei Tagen pro rata temporis für den Rest des laufenden Kalenderjahres berechnet werden müsste. Zudem spricht für diese Lösung auch der Umstand, dass die neue Regelung im Rahmen der "Lohnrunde 2009" ausgehandelt worden ist.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 4. November 2008

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Programmvereinbarungen NFA für 2008 bis 2011

1. Ausgangslage

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde anstelle früherer Subventionsverträgen für verschiedene Bereiche das Instrument der Programmvereinbarung eingeführt. Mit diesem Mittel will der Bund die Erreichung von strategischen Zielen durch jeden einzelnen Kanton unterstützen. Die Vereinbarungen legen in der Hauptsache die Ziele fest und regeln die Beitragsleistung des Bundes.

Um die Programmvereinbarungen in einem demokratisch legitimierten Verfahren umzusetzen, wurde die Kantonsverfassung angepasst. Die Landsgemeinde 2007 nahm die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 30 Kantonsverfassung mit einem Abs. 9 an. Diese Bestimmung hält den Grundsatz fest, dass Programmvereinbarungen mit dem Bund von der Standeskommission abgeschlossen werden. Übersteigen jedoch die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden finanziellen Verpflichtungen die Beträge von Art. 7ter der Kantonsverfassung oder macht der Abschluss einer Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsänderungen notwendig, ist diese dem Grossen Rat bzw. der Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat ist in diesen Fällen in die Verhandlungen mit einzubeziehen. Nach Art. 7ter der Kantonsverfassung unterstehen freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens Fr. 1'000'000.-- oder über Leistungen von wenigstens Fr. 200'000.--, die während mindestens fünf Jahren wiederkehren, dem obligatorischen Referendum. 200 stimmberechtigte Kantonseinwohner können gemäss Art. 7ter Abs. 2 der Kantonsverfassung über einen freien Grossratsbeschluss den Entscheid der Landsgemeinde verlangen, wenn der Beschluss zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von wenigstens Fr. 250'000.-- oder eine während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Leistung von wenigstens Fr. 50'000.-- bewirkt. Mit diesem Vorgehen wollten für Verpflichtungen, die mit einer Programmvereinbarung eingegangen werden, die gleichen Sicherungsmechanismen wie bei freien Beschlüssen des Grossen Rates gewährleistet werden. Aus diesem Ziel lässt sich ableiten, dass Programmvereinbarungen, die gebundene Ausgaben enthalten, dem Grossen Rat nicht zu unterbreiten sind. Es würde ein offenkundiger Wertungswiderspruch entstehen, wenn gewöhnliche gebundene Ausgaben direkt ausgelöst werden könnten, in Pro-

ogrammvereinbarungen enthaltene gebundene Ausgaben dagegen dem Grossen Rat zu unterbreiten wären.

Die einzelnen Aktivitäten, mit denen ein Programmziel erreicht werden soll, stehen für viele Bereiche noch nicht fest. Ausnahmen sind der Wasserbau, der Natur- und Heimatschutz sowie die Vermessung, wo detaillierte Projekte feststehen oder ein klarer Verfahrensplan mit Mittelzuordnung besteht. In den anderen Bereichen ist der Kanton in der Erledigung seiner Verpflichtung relativ frei. Er hat in der Auswahl, Ausgestaltung und Terminierung der Projekte einen ansehnlichen Spielraum. Entsprechend können die Ausgaben, die sich mit den Projekten verbinden, zum heutigen Zeitpunkt nur geschätzt werden. Die Frage, ob mit diesen Programmvereinbarungen die finanziellen Grenzwerte nach Art. 7ter Kantonsverfassung erreicht werden, muss also anhand von Schätzungen vorgenommen werden.

2. Die Programmvereinbarungen

2.1 Programmbereiche

Mit dem Bund wurden im Hinblick auf die Programmperiode 2008 bis 2011 Vereinbarungen in folgenden Bereichen vorbereitet:

- Natur und Landschaft
- Renaturierung von Gewässern
- Lärm- und Schallschutzmassnahmen
- Schutzbauten Wald
- Schutzbauten Wasser
- Schutzwald
- Biodiversität im Wald
- Waldwirtschaft
- Wild- und Wasservogelschutzgebiete
- Vermessung

Die ausgearbeiteten Programmvereinbarungen umfassen den Zeitraum von 2008 bis 2011, also vier Jahre. Die Verzögerung in der Ausarbeitung der Vereinbarungen für die bereits laufende Vereinbarungsperiode beruht zum einen darauf, dass die Verträge in den meisten Bereichen zum ersten Mal aufgesetzt werden mussten, zum anderen aber auch darauf, dass der Entscheid für die effektive Umsetzung der NFA erst sehr spät fiel.

Für die Zeit nach 2011, also für 2012 bis 2015 sollen sich Nachfolgevereinbarungen anschliessen. Die Verhandlungen für jene Periode sollen frühzeitig aufgenommen werden, so dass der Grosse Rat sein Mitwirkungsrecht ohne Sachzwänge ausüben kann.

2.2 Schutzbauten Wasser

Der Kredit, der zur Erfüllung der Programmvereinbarung über Schutzbauten in Gewässern erforderlich ist, wurde an der Landsgemeinde 2008 gutgeheissen. Der Grosse Rat hat das Geschäft einlässlich beraten. Diese Programmvereinbarung ist dem Grossen Rat nicht mehr zu unterbreiten. Sie kann von der Standeskommission direkt unterzeichnet werden.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung **zur Kenntnisnahme**.*

2.3 Vermessung

Mit dieser Programmvereinbarung erfüllt der Kanton direkt bundesrechtliche Vorgaben. Der Spielraum für die Aufgabenerfüllung ist gering. Die Ausgabe ist zur Erfüllung der gesetzlichen Verwaltungsaufgabe zwingend erforderlich. Sie ist daher als gebunden zu betrachten und dem Grossen Rat nicht zu unterbreiten. Die Vereinbarung kann von der Standeskommission direkt unterzeichnet werden.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung **zur Kenntnisnahme**.*

2.4 Natur und Landschaft (NHG)

Die Projekte gemäss Programmvereinbarung Natur und Landschaft sind mit kantonalen Kosten in der Grössenordnung von Fr. 300'000.-- pro Jahr verbunden. Das Budget für das Jahr 2008 weist einen Kantonsbeitrag für Unterhalt und Pflege von Naturschutzzonen im Betrage von Fr. 287'000.-- auf. Im Finanzplan sind in etwa die gleich hohen Beträge bis 2011 vorgesehen. Hochgerechnet ergibt sich damit für die Programmdauer ein Betrag des Kantons von über Fr. 1,2 Mio. Der Bund leistet gemäss Programmvereinbarung Beiträge in der gleichen Grössenordnung.

Der Abschluss der Programmvereinbarung führt zu keinem Leistungsausbau. Die bisherigen Aktivitäten werden lediglich fortgeführt. Die Anliegen in diesem Bereich werden aufgrund der Regelungen in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH; GS 450.010) durch eine Vielzahl an Verträgen mit Privaten erfüllt. Diese sind zu einem guten Teil im Grundbuch angemerkt. Das sachlich zuständige Departement hat in diesem Bereich praktisch keinen Spielraum in der Gestaltung der Ausgaben. Die bereits eingegangenen Verpflichtungen müssen erfüllt werden. Die Ausgabe wird daher als gebunden betrachtet, weshalb der Vertrag dem Grossen Rat nicht schon vor der Unterzeichnung unterbreitet wird.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung **zur Kenntnisnahme**.*

2.5 Schutzbauten Waldgesetz, Biodiversität, Waldwirtschaft, Wild- und Wasservogelschutzgebiete

Die Ziele der Programmvereinbarungen in diesen Bereichen lassen sich mit Projekten erreichen, die jährlich pro Programmbereich mit weniger als Fr. 50'000.-- zu veranschlagen sind. Die Finanzschwelle nach Art. 7ter Kantonsverfassung werden mithin mit keiner der Programmvereinbarung erreicht, sodass sie von der Standeskommission direkt unterzeichnet werden können.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarungen **zur Kenntnisnahme**.*

2.6 Renaturierung

Das Renaturierungsprogramm des Kantons Appenzell I.Rh. enthält für 2008 am Schwendebach die Beseitigung des Absturzes im Rahmendurchlass auf der Höhe der Liegenschaft Rohr, die Beseitigung des Absturzes im Rahmendurchlass Loos und die abschnittsweise Entfernung der harten Uferverbauungen und das Einsetzen von Steinen. Hierfür ist für 2008 ein Gesamtbetrag von Fr. 52'000.-- eingestellt. 2009 ist als Projekt eine Aufstiegshilfe für Fische am Mettlenwuhr vorgesehen. Der Finanzplan enthält einen Betrag von Fr. 66'000.--. Für 2010 ist das Aufheben dreier Abstürze bis zum Glandenstein geplant, wofür ebenfalls rund Fr. 66'000.-- einzusetzen sind. 2011 sind rund Fr. 46'000.-- für eine Fischaufstiegshilfe am Wuhr bei der Felsenegg einzurechnen. Insgesamt liegen die Beträge bei etwas über Fr. 50'000.-- pro Jahr. Die Finanzierung der Renaturierungsaufwendungen des Kantons erfolgt über einen zweckgebundenen Fonds.

Aufgrund des regelmässigen jährlichen Aufwandes von über Fr. 50'000.-- und des Umstandes, dass die Umsetzung der Vereinbarung einen beträchtlichen Gestaltungsraum offen lässt, wird die Programmvereinbarung dem Grossen Rat vor der Unterzeichnung unterbreitet.

→ *Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung **zur Diskussion**.*

2.7 Lärm- und Schallschutzmassnahmen

Im Bereich Lärm- und Schallschutz sind zur Erfüllung der Programmvereinbarung folgende Projekte gedacht:

	Bezeichnung	Strasse(n)	Teilstrecke	Bezirk	Gesamtkosten	Beitrag Bund	Beitrag Eigentümer	Aufwand Kanton
2008	Dorfstrasse	Dorfstrasse	Rutlenstr. bis Schwellmühlestr.	Oberegg	200'000	28'000	100'000	72'000
2009	Rutlenstrasse	Rutlenstrasse	Dorfstr. bis Sonnenstr.	Oberegg	250'000	35'000	125'000	90'000
2010	Rutlenstrasse	Rutlenstrasse	Sonnenstr. bis Kantonsgrenze AI / AR	Oberegg	200'000	28'000	100'000	72'000
2011	Adlerplatz-Gringelstrasse	Weissbadstrasse		Appenzell, Schwende	30'000	4'200	0	25'800
2011	Adlerplatz-Spitalkreisel	Gaiserstrasse		Appenzell, Rüte	150'000	21'000	0	129'000
Total					830'000	116'200	325'000	388'800

Die Projekte, die im Bereich Lärm- und Schallschutz geplant sind, werden mithin jährlich rund Fr. 100'000.-- ausmachen. Die Programmvereinbarung ist dem Grossen Rat zu unterbreiten.

→ Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung **zur Diskussion**.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und die Programmvereinbarungen zu den Bereichen "Renaturierung" sowie "Lärm- und Schallschutz" der Diskussion zu unterziehen.

Appenzell, 24. Juni 2008

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Geschäftsbericht 2007
der Ausgleichkasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Der Geschäftsbericht 2007 kann der
AHV-/IV-Stelle Appenzell I.Rh.
bezogen werden.

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Geschäftsbericht 2007 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.

1. Einleitung

Die Aufsichtskommission der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh. hat der Ständekommission mit Schreiben vom 29. Juli 2008 zuhanden des Grossen Rates den Geschäftsbericht 2007 der Ausgleichskasse / IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. übermittelt.

Die Ständekommission hat sich an ihrer Sitzung vom 11. August 2008 mit dem Geschäftsbericht und den Prüfungsergebnissen der Aufsichtskommission befasst und beantragt in Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission dem Grossen Rat

- von den Berichten der Ausgleichskasse, der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen und
- Bericht und Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

2. Kantonale Familienausgleichskasse

Die Rechnung 2007 der Familienausgleichskasse schliesst mit einem Gewinn von Fr. 218'346.70 (Vorjahr: Verlust von Fr. 43'462.75) ab. Die reine Betriebsrechnung (Einnahmen durch Beiträge der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden, abzüglich Ausgaben in Form von Kinderzulagen an Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende) weist einen Ausgabenüberschuss von Fr. 90'622.30 (Vorjahr: Verlust von Fr. 194'723.10) aus. Das Konto Kapitalanlagen verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um Fr. 23'938.90 und weist noch einen Plussaldo von Fr. 84'247.70 aus.

Dank dem positiven Abschlussergebnis erhöhten sich die Reserven auf nunmehr Fr. 6'160'269.07, was 119 % der im Jahr 2007 ausbezahlten Zulagen entspricht. Das reine Finanzergebnis hingegen verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 125'000.--.

Mit Beschluss vom 26. November 2007 hat der Grosse Rat beschlossen, die Kinderzulagen auf den 1. Januar 2008 für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr auf neu Fr. 200.-- und jene für ältere Kinder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn sie noch in Ausbildung

sind, auf Fr. 250.-- pro Kind und Monat zu erhöhen. Der Beitragssatz von 1.70 % hingegen wurde unverändert belassen. Diesem Beschluss zugrunde lag eine prognostische Berechnung der Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh., welche bei einer Erhöhung der Kinderzulagen auf die erwähnten Fr. 200.-- resp. Fr. 250.-- bei unverändertem Beitragssatz für das Jahr 2008 einen Verlust in der Betriebsrechnung in der Höhe von rund Fr. 590'000.-- errechnete, basierend auf den Zahlen des Rechnungsjahres 2006. Das Halbjahresergebnis 2008 scheint nun diese Annahme vollauf zu bestätigen, resultierte doch im ersten Halbjahr 2008 in der Betriebsrechnung ein Minus in der Höhe von Fr. 277'576.25.

Bei einem angenommenen negativen Betriebsergebnis 2008 von rund Fr. 555'000.-- und einem negativen Gesamt-Rechnungsabschluss von etwa Fr. 430'000.-- würde sich Ende Jahr 2008 der Reservefonds auf rund Fr. 5'730'000.-- verringern, was einer Reserve der Jahresausgaben 2008 (geschätzte Fr. 5'970'000.--, hochgerechnet aufgrund des Ergebnisses des 1. Halbjahres 2008) von noch immer 96 % entsprechen würde. Nachdem in der bundesrätlichen Familienzulagenverordnung eine Schwankungsreserve von mindestens 20 % und höchstens 100 % einer durchschnittlichen Jahresausgabe für die Familienzulagen empfohlen wird (Art. 13 Abs. 2 FamZV), drängt sich eine Erhöhung des Beitragssatzes trotz voraussehbarer negativer Rechnungsabschlüsse in den kommenden Jahren nicht auf.

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat in Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission die durch das neue Bundesgesetz (FamZG) festgesetzten Mindestzulagen von Fr. 200.-- resp. Fr. 250.-- auch für das Jahr 2009 zu belassen, soweit sie nicht durch den Bundesrat der Teuerung angepasst werden. Auch wird beantragt, den bisherigen Beitragssatz von 1.70 % beizubehalten.

3. Anträge

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und im Sinne der Anträge der Aufsichtskommission nach der Kenntnisnahme der Berichte der Ausgleichskasse, der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse den Bericht und die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Appenzell, 11. August 2008

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Wacker Hansruedi, geb. 25.08.1950 in St.Gallen, Bürger von Uerkheim/AG, geschieden, wohnhaft Marktgasse 6, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Wacker Hansruedi das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.

- Isenring Carmen, geb. 14.11.1972 in Appenzell, Bürgerin von Degersheim-Magdenau/SG, ledig, und ihre Tochter Isenring Aline, geb. 19.03.2003, wohnhaft Brachenstrasse 10, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Isenring Carmen und ihre Tochter Isenring Aline das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.

- Serifi-Sulimani Suhat, geb. 01.09.1976 in Presevo (Serbien), Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, verheiratet, wohnhaft Gaishausstrasse 10a, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Serifi-Sulimani Suhat das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Becirovic Hurija, geb. 25.10.1988 in Tuzla (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Zielstrasse 28, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Becirovic Hurija das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Sulejmani-Bajrami Burim, geb. 23.02.1980 in S. Rajince Presevo (Serbien), Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, sowie seine Ehefrau Sulejmani-Bajrami Bukurije, geb. 02.08.1980 in Biljaca Bujanovac (Serbien), Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, und ihre Kinder, Sulejmani Argjend, geb. 11.01.2006, und Sulejmani Rinore, geb. 31.12.2001, wohnhaft Blattenheimatstrasse 6, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Sulejmani-Bajrami Burim und Sulejmani-Bajrami Bukurije sowie ihre Kinder Sulejmani Argjend und Sulejmani Rinore das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Music-Hodzic Hanifa, geb. 27.12.1980 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, verheiratet, und ihre Kinder Music Anisa, geb. 23.06.2006, und Music Sedina, geb. 06.09.2003, wohnhaft Weissbadstrasse 59, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Music-Hodzic Hanifa und ihre Kinder Music Anisa und Music Sedina das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.